

No. 305D

11.02.2008

# BOFAXE



## **BVerfG: Art. 16 GG gewährt keinen Schutz vor der Rücknahme einer durch Täuschung erschlichenen Einbürgerung - auch dann nicht, wenn dem Betroffenen die Staatenlosigkeit droht**

### **Autor und Nachfragen**

**Dr. Jan Hendrik Wiethoff**

Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht

### **Nachfragen:**

Jan.Wiethoff@rub.de

### **On the Web**

<http://www.ifhv.de>

### **Focus**

Darstellung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Vereinbarkeit der Rücknahme einer durch Täuschung erschlichenen Einbürgerung mit dem Grundrecht aus Art. 16 GG.

Das Bundesverfassungsgericht hatte im Jahr 2006 eine Verfassungsbeschwerde zu entscheiden, mit der sich der aus Nigeria stammende Beschwerdeführer gegen die Rücknahme einer durch Täuschung erwirkten Einbürgerung zur Wehr setzte (vgl. zum Ganzen BVerfG NVwZ 2006, 807ff.).

Der Beschwerdeführer wurde im Jahr 2000 auf Grundlage der §§ 8,9 StAG in den deutschen Staatsverband eingebürgert. Die Einbürgerungszusicherung wurde unter dem Vorbehalt der Aufgabe der nigerianischen Staatsangehörigkeit erteilt. In einem später eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren stellte sich heraus, dass der Beschwerdeführer im Einbürgerungsverfahren wissentlich falsche Angaben gemacht hat. Die zuständige Behörde nahm daraufhin die Einbürgerung zurück. Die Rücknahme wurde auf § 48 VwVfG (BadWürtt.) gestützt. In der Begründung hieß es im Wesentlichen, dass der Einbürgerungsverwaltungsakt rechtswidrig gewesen sei, weil der Beschwerdeführer für die Einbürgerung zwingend notwendige Voraussetzungen nicht erfüllt habe. Das Vertrauen in den Fortbestand der Einbürgerung sei zudem nicht schutzwürdig, weil der Beschwerdeführer wissentlich falsche Angaben gemacht und somit arglistig getäuscht habe. Nach Erschöpfung des Rechtsweges gegen diese Behördenentscheidung erhob der Beschwerdeführer Verfassungsbeschwerde und rügte eine Verletzung des Art. 16 GG.

**Art. 16 GG:** „Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur aufgrund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.....“

Das Bundesverfassungsgericht hält die Verfassungsbeschwerde für unbegründet. Ein Verstoß gegen Art. 16 I 1 GG liege deshalb nicht vor, weil der Begriff der „Entziehung“ der Staatsangehörigkeit einschränkend auszulegen sei. Das Bundesverfassungsgericht stützt sich dabei maßgeblich auf die teleologische Auslegung des Begriffes. Diese ergebe, dass der Zweck des Entziehungsverbotes gerade darin liege, die Verlässlichkeit des Staatsangehörigkeitsstatus zu sichern, also vor einem nicht beeinflussbaren Verlust zu schützen. Im Falle einer durch Täuschung erschlichenen Einbürgerung habe der Betroffene aber den Grund für den Verlust selbst gesetzt, diesen mithin beeinflusst. Auch sei die Verlässlichkeit in eine missbräuchlich erworbene Rechtsposition nicht schutzwürdig. Auch der in Art 16 I 2 GG verankerte Schutz vor Staatenlosigkeit steht nach Ansicht des BVerfG der Rücknahme nicht entgegen. Da nach deutschem Verwaltungsrecht auch ein rechtswidriger Verwaltungsakt grundsätzlich wirksam ist und der Beschwerdeführer damit Inhaber der deutschen Staatsangehörigkeit geworden ist (die Rückwirkung der Rücknahme bleibt insoweit außer Betracht), scheint der Wortlaut des Art. 16 I 2 GG uneingeschränkt anwendbar zu sein. Das Bundesverfassungsgericht hält jedoch auch hier eine teleologische Interpretation der Norm für notwendig. Dazu führt es aus, dass es so eindeutig außerhalb des Sinns und Zwecks der Vorschrift läge, die Rücknahme einer erschlichenen Einbürgerung daran scheitern zu lassen, dass der Betroffene möglicherweise staatenlos wird, dass der insoweit überschießende Wortlaut für die Auslegung nicht maßgeblich sein könne.

Zur Begründung dieser einschränkenden teleologischen Auslegung verweist das BVerfG insbesondere auf den Willen des Verfassungsgebers, der einen Vertrauensschutz für durch Täuschung erschlichene Einbürgerungen nicht im Sinn gehabt habe. Vielmehr habe man beabsichtigt, sich in Abgrenzung zur nationalsozialistischen Ausbürgerungspolitik, an völkerrechtliche Bestrebungen zur Bekämpfung der Staatenlosigkeit anzuschließen. Letztlich ist dem Bundesverfassungsgericht auch darin zuzustimmen, dass eine Rechtsordnung, die sich ernst nimmt, nicht Prämien auf die Missachtung ihrer selbst setzen darf, Sie schafft sonst Anreize zur Rechtsverletzung und diskriminiert rechtstreu Verhalten.

### **Verantwortung**

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Tel: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**